§ 5 Vermögen des Eigenbetriebs

(1) [1]Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. [2]Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(2) [1]Der Eigenbetrieb soll mit einem angemessenen Stammkapital ausgestattet werden. [2]Die Höhe des Stammkapitals ist in der Betriebssatzung festzusetzen.